

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00128 vom 14. Dezember 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00128

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00128 du 14 décembre 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00128 del 14 dicembre 2000

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung; Non-Refoulement-Prinzip; Zulässigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Fremdenpolizei (Erw. 1a+b). Rechtsgrundlagen und Inhalt des Non-Refoulement-Prinzips. Das Non-Refoulement-Prinzip vermittelt keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung; ihm ist erst beim Vollzug der Wegweisung Rechnung zu tragen. Verfahren des Wegweisungsvollzugs (Erw. 1c). Anspruch aus Garantie des Privat- bzw. Familienlebens oder nach ANAG verneint (Erw. 1d). Fristwahrung: Frage offengelassen (Erw. 2). Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde, wenn die Vorinstanz auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet (Erw. 4). Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wegen Aussichtslosigkeit verneint (Erw. 5). Keine Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv wegen Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Rechtsweg (Erw. 6). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin beantragt, der eingereichten Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Gemäss § 55 Abs. 1 VRG kommen dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde allerdings dann nicht zu, wenn die Vorinstanz die Rechtsmittelbelehrung weglässt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 55 N. 2). Dieser Fall ist hier gegeben. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Begehren um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

a) Die Beschwerdeführerin stellt einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung richtet sich nach der Mindestgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV bzw. nach § 16 VRG. aa) Nach § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit Art. 29 Abs. 3 BV übereinstimmt – kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos erscheint. Ein Rechtsbegehren ist dann aussichtslos, wenn die Aussichten des Obsiegens im Verfahren beträchtlich geringer sind als die Aussichten des Unterliegens und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32; vgl. auch BGE 125 II 265 E. 4b). Massgebend ist die hypothetische Einschätzung der Prozessaussichten durch eine

vermögende Partei. Die Erfolgsaussichten eines Begehrens sind im Zeitpunkt von dessen Einreichung zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 34; vgl. auch BGE 125 II 265 E. 4b). bb) Über den Anspruch auf Befreiung von den Verfahrenskosten hinaus gewährt § 16 Abs. 2 VRG eine unentgeltliche Prozessvertretung, sofern die darum nachsuchende Partei zur Wahrung ihrer Rechte eines Rechtsbeistands bedarf, weil die sich stellenden Rechtsfragen nicht leicht zu beantworten sind und die gesuchstellende Partei nicht selber rechtskundig ist. Die in § 16 Abs. 1 VRG genannten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39). b) Die Erfolgsaussichten der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren waren von allem Anfang an als gering einzuschätzen. Die Beschwerdeführerin stützt die Behauptung der Zulässigkeit der Beschwerde auf eine Norm, die nach fester Praxis der Bundesbehörden und des Verwaltungsgerichts keinen Anspruch auf die beantragte Bewilligung vermittelt und deshalb in diesem Zusammenhang unbeachtlich ist. Das Begehren musste somit von vornherein als aussichtslos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG erscheinen, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind. Die Aussichtslosigkeit des Begehrens steht auch der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands entgegen.

E. 6

Schliesslich ist an dieser Stelle darauf einzugehen, mit welchem Rechtsmittel der vorliegende Entscheid anzufechten wäre. Die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht setzt bei Entscheiden betreffend Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen voraus, dass ein bundes- oder völkerrechtlicher Anspruch auf die fragliche Bewilligung vorliegt (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG). Danach richtet sich in solchen Fällen auch die Zulässigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 43 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 VRG). Indem das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall vom Fehlen eines solchen Anspruchs ausgegangen ist, hat es somit zur Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht bereits verneinend Stellung bezogen. Es verzichtet deshalb auch darauf, eine Rechtsmittelbelehrung in das Dispositiv des vorliegenden Entscheids aufzunehmen. Dessen ungeachtet wäre aber die allfällige Verletzung eines behaupteten Anspruchs auf die Aufenthaltsbewilligung im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend zu machen (BGr, 18.05.2001, 2P.179/2000, veröffentlicht in <http://www.bger.ch>, E. 1b; siehe auch bezüglich der Rüge der Verletzung von Verfahrensgarantien durch den vorangegangenen kantonalen Sachentscheid E. 3b). Wenn die Beschwerdeführerin weiterhin die Verletzung eines Rechtsanspruchs auf die Aufenthaltsbewilligung geltend machen will, hat sie somit gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen, gerechnet ab dessen Zustellung, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zu erheben.